



1.9.2022

Abgrenzung Erziehung - Gewalt/ Machtmissbrauch durch Reflexion und Perspektivwechsel

Erfahrungsgemäß fällt es in der notwendige Reflexion *fachlicher Legitimität* schwer (siehe Frage 2 unseres Prüfschemas unten), der *Subjektivitätsfalle* zu entgehen, das heißt ausschließlich der eigenen persönlichen pädagogischen Haltung zu folgen. Die Reflexion sollte daher einen die objektivierende Betrachtung ermöglichenden Perspektivwechsel beinhalten: *Ist mein Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen?*

Hierzu bieten wir die folgenden Hilfestellungen an

(Grundlage: <https://karrierebibel.de/perspektivwechsel/>).

1. Der Mensch sieht meist nur das, was er sehen will, durch seine eigenen Augen und von seiner persönlichen Position aus. Es lohnt sich aber, an einem Perspektivwechsel zu arbeiten und zu lernen, nicht immer nur die eigene Sicht der Dinge zu betrachten, sondern objektiver zu denken und zu entscheiden. Damit ein Perspektivwechsel möglich wird, muss die eigene Sichtweise zunächst als beschränkt erkannt werden. Voraussetzung für einen Perspektivwechsel ist also die Offenheit und Bereitschaft, sein Denken verändern zu lassen. Wer nur Recht behalten oder sich in seiner pädagogischen Haltung bestätigt sehen will, ist zu einem Perspektivwechsel nicht fähig.

2. Unsere subjektive Wahrnehmung ist alles andere als objektiv und daher nicht immer richtig, selbst wenn es sich so anfühlen mag. Vorteil des Perspektivenwechsels ist es nun, ein objektiveres Bild zu erhalten. Manchmal sind wir zu festgefahren in unseren Ansichten und felsenfest (siehe Bild) überzeugt von etwas, sodass wir gar nicht mehr hinterfragen. Erst wenn es uns gelingt, neutraler und von außen darauf zu schauen, können wir erkennen, dass wir vielleicht falsch liegen.

3. Ein Vorteil des Perspektivenwechsels liegt mithin darin, ein objektiveres Bild zu erhalten. Wir müssen bereit sein, neue Tatsachen zu erkennen, zu akzeptieren und danach zu handeln. Es geht darum innezuhalten und folgende Fragen zu stellen:

- a. Warum denke, fühle ich gerade so?
- b. Stimmt das überhaupt?
- c. Warum will ich das jetzt machen?
- d. Könnte ich das auch anders sehen?
- e. Welche Erklärungen gibt es noch?
- f. Welche Optionen habe ich?

g. Welche davon ist wirklich sinnvoll und **zielführend**?

4. Mit Hilfe des Perspektivwechsels können wir uns in einer Herausforderung des Erziehungsalltags die Möglichkeit einer Problemlösung öffnen, die wir bisher nicht gesehen haben. Wir sind manchmal zu nah dran, sehen den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht, brauchen dann eine größere Distanz, das heißt den Blick von außen. Das gilt vor allem, wenn wir fachlich legitimes, begründbares Entscheiden von Machtmissbrauch abgrenzen.

5. Mit einer neuen Perspektive können wir Erkenntnisse gewinnen, auf die wir bisher noch nicht gekommen sind. Statt uns mit einem Problem abzukämpfen, werden wir regelrecht mit der Nase darauf gestoßen, wie einfach es doch sein kann. Durch die reflektierende Distanz gewinnen wir mehr Ruhe und Gelassenheit, die uns neue Handlungsspielräume und mehr Handlungssicherheit eröffnet.

6. Eltern dürfen *das Beste für ihr Kind wollen*. Sie unterliegen *elterlicher Autonomie* mit den rechtlichen Grenzen der Kindeswohlgefährdung und der Straftat. In professioneller Erziehung sind hingegen zusätzlich fachliche Erziehungsgrenzen im Rahmen fachlicher Legitimität zu beachten.

7. Wenn wir im Stress des Erziehungsalltags stecken, hohen Leistungs- oder gar Leidensdruck empfinden und im Einzelfall emotional involviert sind, besteht die Gefahr, dass wir impulsiv entscheiden, ausschließlich unserer pädagogischen Haltung folgend. Es fehlt uns die für pädagogisch zielführendes Handeln (fachlich legitim/ begründbar) notwendige Rationalität, die Haltung und Gefühle ergänzt. Somit ist es ratsam, durch Perspektivwechsel Abstand zu nehmen, Distanz zum Geschehen und zu sich selbst aufzubauen, eine mögliche Gedankenblockade zu lösen und Veränderungen bewusst zuzulassen.

8. Der Perspektivwechsel und die dafür erforderliche Reflexion sind folglich im Anschluss an die herausfordernde Situation des Erziehungsalltags so bald wie möglich in einer Ruhephase durchzuführen. Die *Initiative Handlungssicherheit* empfiehlt insoweit das nachträglich anzuwendende *Prüfschema zulässige Macht*: Leitsatz Nr.16 unserer Handlungsleitsätze:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

9. Erziehung erfordert die Kompetenz, sich in andere, vorrangig den jungen Menschen, hineinzusetzen. Die Besonderheit liegt in der Prüfung fachlicher Legitimität nun darin, dass der Perspektivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des pädagogischen Prozesses steht, folglich in das pädagogische Geschehen nicht involviert ist. Wie würde eine solche Person die Situation unter Berücksichtigung des/ r Alters/ Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das heißt fachlich legitim und begründbar, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?

10. Es geht also um die geeignete Zielverfolgung, nicht um das Erreichen des Ziels. Dass wir mit einem bestimmten Handeln in einer vergleichbaren Situation bereits *erfolgreich* waren, darf nicht relevant sein. Es bestünde die Gefahr, dass *der Zweck das Mittel heiligt*. Vielmehr ist - unabhängig von solchem früherem *Erfolg* - das auf unsere Zielverfolgung ausgerichtete jetzige Handeln unter dem Aspekt fachlicher Legitimität zu reflektieren. Nur so kann der Gefahr des Machtmissbrauchs begegnet werden. Hierzu folgendes Beispiel: Makarenko/ sowjetischer Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. M., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen, was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen M. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde¹

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Semjonowitsch_Makarenko

11. Es ist durchaus möglich, dass sich das Ergebnis des Perspektivwechsels von der erstangedachten, eigener pädagogischer Haltung entsprechenden Willensbildung unterscheidet. In einer Teamreflexion würde dies aufgrund des Einigungszwangs bedeuten, dass die/ der Einzelne bereit ist, auch Ergebnisse mitzutragen, die nicht der eigenen pädagogischen Haltung gerecht werden.

12. Zum Abschluss der Hinweis, dass die notwendige Reflektion fachlicher Legitimität und der damit verbundene Perspektivwechsel auf der Grundlage vom Träger verantworteter, die eigene pädagogische Grundhaltung beinhaltender *fachlicher Handlungsleitlinien* leichter zu vollziehen sind. Bereits seit dem Jahr 2012 sieht das *Bundeskinderschutzgesetz* in § 8b II Nr.1 SGB VIII solche *fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* vor. Es ist selbstverständlich, dass die darin beschriebenen Handlungsoptionen, insbesondere verbale und aktive Grenzsetzungen, ihrerseits in offenen Diskussionen aller Pädagog*innen einer/s Einrichtung/ Angebots zuvor als fachlich legitim überprüft und anerkannt wurden, stets unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation in der konkreten Situation des Erziehungsalltags.

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung

2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4

3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (Wissen und Wollen)? (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Frage 4

4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch ⚡

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

.....

(a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: Kindesrecht war betroffen.
 (b) Das Handeln war ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner päd. Haltung widersprach („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintrat/ -tritt.
 (c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich war oder aber erfolglos geblieben ist.
 (d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
 (e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.
 (f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
 (g) „Verhältnismäßig“ = keine das Kind / d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.

www.paedogikundrecht.de